

**Satzung
der Gemeinde Siebenbäumen
über
die Nutzung von Unser Dorfhaus**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines und Nutzung

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Siebenbäumen sowie ortsansässige Vereine und Organisationen sind grundsätzlich unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, Unser Dorfhaus zu nutzen. Anderen Personen und Institutionen wird die Nutzung in Ausnahmefällen gestattet.
- (2) Unser Dorfhaus ist Eigentum der Gemeinde Siebenbäumen. Über eine Eigennutzung der Gemeinde Siebenbäumen hinaus stehen für eine private Nutzung die folgenden Räume zur Verfügung:
- a) Bürgersaal (trennbarer Raum mit Theke)
 - b) Küche, eingerichtet, mit Geschirrausstattung
 - c) WC-Anlage
 - d) Garderobe
 - e) Flur und Windfang
 - f) Feuerwehrhalle
 - g) Stuhl- und Tischlager
 - h) Außengelände

Die Räume können mit Ausnahme der Feuerwehrhalle (f) und des abtrennbaren Raumes des Bürgersaales (a), die von der Nutzung ausgenommen werden können, nur gemeinsam genutzt werden. Die Nutzung des Außengeländes bedarf besonderer Zustimmung.

§ 2

Pflichten der Nutzer

- (1) Das Nutzungsrecht für Unser Dorfhaus ist in der Regel mindestens einen Monat vor dem Nutzungsbeginn beim Bürgermeister der Gemeinde Siebenbäumen zu beantragen. Bei einer regelmäßigen mindestens monatlichen Nutzung genügt ein einmaliger Antrag. Bei einer kürzeren Antragsfrist kann die Nutzung gestattet werden. Das Nutzungsrecht wird nach der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
- (2) Mit dem Nutzungsrecht für Unser Dorfhaus sind keinerlei behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse verbunden. Soweit für die Art der Nutzung solche Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind, verpflichtet sich der Nutzer, diese selbst auf eigene Kosten einzuholen. Das Nutzungsrecht begründet keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Siebenbäumen, über die vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen hinaus weitere ggf. für behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen geforderte Voraussetzungen zu schaffen.

- (3) Die Nutzer haben Unser Dorfhaus pfleglich zu behandeln. Das Bemalen von Räumen und Einrichtung sowie das Anbringen von Reißbrettstiften, Nägeln, Schrauben oder Haken ist nicht gestattet. Sämtliche selbst angebrachten Gegenstände und Dekorationen sind bei Nutzungsende rückstandsfrei wieder zu entfernen.
- (4) Alle genutzten Räume von Unser Dorfhaus sind bei Nutzungsende aufzuräumen und besenrein für eine weitere Nutzung durch die Gemeinde oder Dritte bereit zu stellen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Benutzte Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (Tische, Tablett, Geschirr, Gläser, etc.) sind zu reinigen. Alle Gegenstände sind an ihren ursprünglichen Bestimmungsort zurückzulegen oder zu -stellen.
- (5) Alle Abfälle sind nach Nutzungsende vom Grundstück zu entfernen und auf eigene Kosten zu beseitigen, die Gemeinde stellt keine Müllbehälter zur Verfügung.
- (6) Für alle im Rahmen der Nutzung entstandenen Beschädigungen, Verunreinigungen usw. haftet der Nutzer ebenso, wie für die durch Teilnehmer der Veranstaltung verursachten Schäden. Die während der Nutzungszeit entstandenen Schäden sind dem Bürgermeister umgehend zu melden.
- (7) Der Schlüssel für Unser Dorfhaus ist sofort nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten zurückzugeben, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- (8) Für jegliche Schäden an Personen und Gegenständen der Nutzer und Gäste sowie für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung und andere Gegenstände wird eine Haftung der Gemeinde Siebenbüumen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Benutzung von Unser Dorfhaus erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer. Im Übrigen ist die Gemeinde Siebenbüumen von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten, gegebenenfalls ist eine entsprechende Versicherung durch den Nutzer abzuschließen.

§ 3

Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeit beginnt um 10 Uhr des Nutzungstages und endet um 6 Uhr des Folgetages. Abweichende Zeiten können nur vereinbart werden, wenn dadurch am Vortag und am Folgetag keine weitere Nutzung verhindert wird.
- (2) Nutzer nach § 4 Abs. 2 sind bei mindestens monatlicher regelmäßiger Nutzung verpflichtet, die Nutzungszeit bei Bedarf zu verschieben, um eine gebührenpflichtige Nutzung nach § 4 Abs. 1 zu ermöglichen.

§4

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung von Unser Dorfhaus ist eine Gebühr je Nutzungstag für den

Bürgersaal, getrennt	in Höhe von 100,00 €,
Bürgersaal, komplett	in Höhe von 135,00 €,
Bürgersaal mit halber Feuerwehrrhalle	in Höhe von 190,00 €,
Bürgersaal mit Feuerwehrrhalle	in Höhe von 230,00 €

 zu zahlen.

- (2) Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Siebenbäumen ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für den
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| Bürgersaal, getrennt | auf 77,00 €, |
| Bürgersaal, komplett | auf 105,00 €, |
| Bürgersaal mit halber Feuerwehrrhalle | auf 150,00 €, |
| Bürgersaal mit Feuerwehrrhalle | auf 180,00 €. |
- (3) Bei kurzzeitiger Anmietung, insbesondere für Trauermahle, wird eine Gebührenmäßigung von 50% gewährt.
- (4) Die Nutzung durch ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien und politische Vereinigungen ist für eine Mitgliederversammlung jährlich gebührenfrei. Für andere und weitere Nutzungen zahlen sie je Nutzung für den Bürgersaal eine Gebühr von 10 € und bei Mitnutzung der Feuerwehrrhalle von weiteren 10 €.
- (5) Für die Reinigung ist eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 € für den Bürgersaal und in Höhe von 15 € für die Feuerwehrrhalle zu entrichten. Diese gilt auch, wenn diese Räume nur teilweise genutzt werden.
- (6) Die Nutzungsgebühr und die Auslagenpauschale sind jeweils bei Schlüsselübergabe beim Bürgermeister zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Nutzungserlaubnis entschädigungslos widerrufen werden.

§5

Hausrecht

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung Während der Nutzung obliegen dem jeweiligen Nutzungsberechtigten. Er übt während der Nutzung neben dem Bürgermeister das Hausrecht aus.
- (2) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung und das Hausrecht des Bürgermeisters berechtigen die Gemeinde zum Ausschluss von einer weiteren Nutzung.

§6

Entzug der Nutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten,
- die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde als vorrangig angesehen werden.

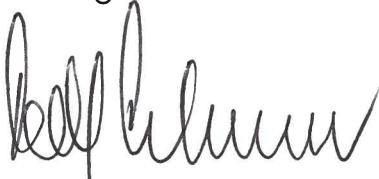
§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfhauses der Gemeinde Siebenbäumen vom 6. September 2006 außer Kraft.

Siebenbäumen, den 31. Mai 2011

Gemeinde Siebenbäumen
Der Bürgermeister



(Ralf Petersen)

